

## Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



12.05.2010

Daueremission Erste Group EUR/TRY Anleihe 2010 - 2015

(Serie 35)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

### **Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden**

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.10.2009 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: Erste Group EUR/TRY Anleihe 2010 - 2015
2. Seriennummer: 35

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| 3. Rang:                       | Nicht nachrangig   |
| 4. Gesamtnennbetrag:           | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-   |
| 5. Ausgabekurs:                | Anfänglich 100 Prozent des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 6. Ausgabeaufschlag:           | Nicht anwendbar  |
| 7. Festgelegte Stückelung(en): | EUR 5.000,-  |
| 8. (i) Begebungstag:           | 17.05.2010   |
| (ii) Daueremission:            | Anwendbar  |

### VERZINSUNG

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| 9. Fixe Verzinsung:               | Nicht anwendbar |
| 10 Variable Verzinsung:           | Nicht anwendbar |
| 11 Zinstagequotient:              | Nicht anwendbar |
| 12 Nullkupon-Schuldverschreibung: | Anwendbar       |

### RÜCKZAHLUNG

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 13 Fälligkeitstag:     | 17.05.2015   |
| 14 Rückzahlungsbetrag: | Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennwert multipliziert mit dem Tilgungskurs. Der Tilgungskurs ist abhängig von der durch einen Faktor von 6,75 gehebelten Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Türkischer Lira („EUR/TRY“) bis zum Beobachtungstag, wobei als Ausgangswert 1,960 fixiert wird, und berechnet sich wie folgt: |

$$100\% + 6,75\% \times \left[ \max \left( \frac{1,960 - FinalEUR/TRY}{1,960}; 0 \right) \right]$$

**Final EUR/TRY:** Fixing der Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing) vom Beobachtungstag für EUR/TRY um ca. 14:15 Uhr Wiener Zeit, wie veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37.

Sollte der Wechselkurs Final EUR/TRY einen Wert gleich oder größer als 1,960 aufweisen, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert getilgt.

**Beobachtungstag:** 14.05.2015

- |  |   |
|--|---|
| 15 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar   |
| 16 Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):                     | Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und |

Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.

- (i) Basiswert(e): Wechselkurs zwischen EUR und Türkischer Lira („EUR/TRY“) auf Basis des Fixing der Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing)
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 14.05.2015 EUR/TRY: Fixing der Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing) vom Beobachtungstag für EUR/TRY um ca. 14:15 Uhr Wiener Zeit, wie veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. **„Ersatzkurs“** ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.
- Eine **„Marktstörung“** bedeutet (i) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswertes durch die Festsetzungsstelle. oder (ii) eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- „Festsetzungsstelle“** ist die Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing).
- 17 Geschäftstag (§ 7(3)): TARGET
- 18 Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Sollte der Wechselkurs Final EUR/TRY einen Wert gleich oder größer als 1,960 aufweisen, so werden die

Mindestrückzahlungsbetrag etc: Schuldverschreibungen zum Nennwert getilgt.

### SONSTIGE ANGABEN

- 19 Notierung und Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG ([www.wienerboerse.at](http://www.wienerboerse.at)) soll gestellt werden.
- 20 Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-
- 21 (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- 22 Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
- 23 ISIN: AT000B004528
- 24 Deutsche Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar
- 25 Website für Veröffentlichungen: [www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)
- 26 Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Amtsblatt zur Wiener Zeitung

### ANGABEN ZUM ANGEBOT

27. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 17.05.2010.
28. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
29. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
30. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar
31. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
32. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
33. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar
34. Sonstige Angaben (Rating etc) Nicht anwendbar

### Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die

Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

### **Zweck des Konditionenblattes**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erlangen.

### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Bank Group AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

**Allgemeine Emissionsbedingungen**  
**Erste Group EUR/TRY Anleihe 2010 - 2015**

**Serie 35**

**AT000B004528**

**§ 1**

**Form und Nennbetrag**

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **17.05.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 5.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

**§ 2**

**Rang**

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

**§ 3**

**Ausgabekurs**

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100 %** des Nennbetrages und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

**§ 4**

**Laufzeit**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **17.05.2010** und endet mit dem Ablauf des **16.05.2015**.

## § 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

## § 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

### § 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **17.05.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **14.05.2015** um **ca. 14:15 Uhr Wiener Zeit (Fixing-Zeitpunkt der Europäischen Zentralbank für das EZB Tagesfixing)** (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

- (2) Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennwert multipliziert mit dem Tilgungskurs.

Der Tilgungskurs ist abhängig von der durch einen Faktor von 6,75 gehebelten Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Türkischer Lira („EUR/TRY“) bis zum Beobachtungstag, wobei als Ausgangswert 1,960 für EUR/TRY fixiert wird, und berechnet sich wie folgt:

$$100\% + 6,75\% \times \left[ \max \left( \frac{1,960 - FinalEUR / TRY}{1,960}; 0 \right) \right]$$

Final EUR/TRY: Fixing der Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing) vom Beobachtungstag für EUR/TRY um ca. 14:15 Uhr Wiener Zeit, wie veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37.

Sollte der Wechselkurs Final EUR/TRY einen Wert gleich oder größer als 1,960 aufweisen, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert getilgt.

Beobachtungstag: 14.05.2015

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag kein Geschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Geschäftstag ist.

#### "Basiswert"

Der Wechselkurs zwischen Euro und Türkische Lira (EUR/TRY). Der Wechselkurs EUR/TRY wird auf Basis des Fixing der Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing) vom Beobachtungstag für EUR/TRY um ca. 14:15 Uhr Wiener Zeit festgestellt, wie er auf der Reuters Seite ECB37 („Informationsquelle“) veröffentlicht wird.

Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle

(„Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

### **§ 6b Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar.

### **§ 6c Anpassungsereignisse**

Nicht anwendbar

### **Marktstörungen**

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswertes durch die Festsetzungsstelle. oder (ii) dass eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

**Festsetzungsstelle** ist die Europäischen Zentralbank (EZB Tagesfixing).

**Geschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Europäische Zentralbank planmäßig den Wechselkurs zwischen Euro und Türkischer Lira feststellt und veröffentlicht.

### **§ 7 Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

### **§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.



## **§ 9 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

## **§ 12 Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

### **§ 13**

#### **Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.